

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/062/2013)

Sitzung am: 21.11.2013

Beschluss zu: V2473/13

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem Abschluss des 9. Nachtrages zum Abwasserentsorgungsvertrag gemäß Anlage 2 zur Vorlage zu.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2012

Vom 21. November 2013

Auf Grund von §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) sowie §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung des Inhaltsverzeichnisses

- (1) Das Inhaltsverzeichnis wird unter Ziffer „VI. Schlussbestimmungen“ um folgenden Eintrag ergänzt: „§ 19 *Einschaltung privater Verwaltungshelfer*“.
- (2) Der bisherige Eintrag „§ 19 *In-Kraft-Treten*“ wird zu „§ 20 *In-Kraft-Treten*“.

Art. 2
Einschaltung privater Verwaltungshelfer

- (1) In Ziffer „VI. Schlussbestimmungen“ wird folgender Paragraf ergänzt:

§ 19
Einschaltung privater Verwaltungshelfer

- (1) *Die Stadt ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH, im Namen der Stadt Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG zu erlassen.*
- (2) *Die Stadt ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH zudem, Dritte für die Datenverarbeitung und technische Durchführung der Bescheiderstellung vertraglich einzubinden, sofern diese die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleisten und sich vertraglich verpflichten, den örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben einzuräumen.*
- (2) Der bisherige § 19 (In-Kraft-Treten) rückt um eine Ziffer nach hinten und wird zu § 20.

Art. 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 29. November 2013

Helma Orosz

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. November 2013

Helma Orosz